

## Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0025/2010**

der Stadtratssitzung am 22.04.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

### **Betr.: Antrag der FBG-Ratsfraktion: Prioritätenliste zur Beseitigung von Schäden an Straßen, Gehwegen und Verkehrsflächen**

#### Stellungnahme/Antwort

Nach § 11 Landesstraßengesetz in Verbindung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich für jeden Träger einer Straßenbaulast die Notwendigkeit einer organisierten Straßenkontrolle. Als Mindestmaß für Umfang und die Häufigkeit solcher Kontrollen sind die Vorgaben des Verbandes der kommunalen Haftpflichtversicherer durch die Rechtsprechung anerkannt.

Aufgrund dieser Vorgaben hat das Tiefbauamt bereits im Jahr 2006 einen Organisationsplan aufgestellt und eine detaillierte Arbeitsanweisung verfasst. Mit der bestehenden Personaldecke ist diese zusätzliche Aufgabe jedoch nicht zu erfüllen. Daher wurden zum Stellenplan 2010 weitere Stellen beantragt, welche jedoch leider im Zuge einer Priorisierung nicht berücksichtigt werden konnten.

Unabhängig von der organisierten Straßenkontrolle, deren Aufgabe das zeitnahe Erkennen von Schäden und Gefahrenstellen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist, ist zur effizienten und wirtschaftlichen Erhaltung der Verkehrsflächen ein Erhaltungsmanagement aufzubauen. Dieses orientiert sich nicht nur am offensichtlichen Zustand der Oberflächen sondern an der baulichen Substanz, dem Alter und den Belastungen der Straßen und leitet daraus einen objektiven Maßnahmenkatalog ab. Mit der Erfassung und Bewertung der Verkehrsflächen im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik ist die Datenbasis für ein Erhaltungsmanagement bereits geschaffen. Derzeit arbeitet die Verwaltung im Rahmen einer EDV-Projektgruppe an der Konzeption einer Software eines Straßeninformationssystems, dessen Bestandteil unter anderem ein Erhaltungsmanagement sein wird.

Eine Förderung durch Land und Bund ist generell nur zu investiven Maßnahmen mit dem Ziel einer Verkehrsverbesserung sowie rein maßnahmenbezogen möglich. Instandsetzungen und Bestandserhaltende Maßnahmen sind bei allen Förderprogrammen grundlegend ausgeschlossen. In wieweit Bund bzw. das Land Rheinland-Pfalz im Zuge der allgemeinen Situation kommunaler Straßen Sonderprogramme aufstellen werden, bleibt abzuwarten.